



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 27/2005**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für  
den Bachelor- und Master-Studiengang Psycho-  
logie**

**vom 8. August 2005**

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 8.0 Stand: 08.08.2005
<b>Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie</b>	
<b>vom 8. August 2005</b>	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 8. August 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

#### 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 7 (Zulassungsvoraussetzungen) wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.
- b) In der Überschrift von § 16 wird das Wort „Freiversuch“ gestrichen und die Überschrift erhält folgende Fassung: „§16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen“.
- c) § 17 (Wiederholung von Prüfungsleistungen) wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.
- d) § 21 (Zwischenprüfung) wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.
- e) § 21 (neu) erhält folgende Überschrift:  
 “§ 21 Studienleistungen der Bachelor-Prüfung“  
 (bislang: „§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung“)
- f) § 26 (neu) erhält folgende Überschrift:  
 “§ 26 Studienleistungen der Master-Prüfung“  
 (bislang: „ 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum Master of Science“)

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „108“ ersetzt.  
 (“Das Lehrangebot des B.Sc.-Studienganges verteilt sich auf sechs Semester mit insgesamt 108 Semesterwochenstunden.”)

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „56“ ersetzt.  
 (“Das Lehrangebot des M.Sc.-Studienganges verteilt sich auf drei Semester mit insgesamt 56 Semesterwochenstunden.”)

### **3. Änderung von § 3**

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Orientierungsprüfung (§ 20) geht der Bachelor-Prüfung voraus." (*Streichung der Zwischenprüfung*)
- b) Absatz 2 (*Zwischenprüfung*) wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und der Zwischenprüfung“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
"Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt."  
(*bisherige Fassung: „Die Bachelor-Prüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.“*)
- e) In Abs. 3 wird Satz 3 (*„Eine Fachprüfung kann erstmals am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.“*) gestrichen.
- f) Absatz 4 (*„(4) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung wird nach Maßgabe des § 23 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht.“*) wird gestrichen.
- g) In Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
"Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt."  
(*bisherige Fassung: „Die Master-Prüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.“*)
- h) In Abs. 5 wird Satz 3 (*„Eine Fachprüfung kann erstmals am Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.“*) gestrichen.
- i) Absatz 6 (*bisherige Fassung: „(6) Die Zulassung zur Master-Prüfung wird nach Maßgabe des § 28 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht.“*)  
erhält folgende Fassung:  
"(6) Der StPA legt jedes Semester die Prüfungstermine fest. Daneben sind im Rahmen der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung nach Maßgabe der §§ 21 und 26 bestimmte Studienleistungen zu erbringen."

**4. In § 4 Abs. 5 Satz 2** werden die Worte „wenigstens ein Professor gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG“ durch die Worte „darunter wenigstens ein Professor,“ ersetzt.

**5. In § 5 Abs. 2** wird die Klammer „(gemäß § 50 Abs. 4, Satz 3 UG)“ gestrichen.

### **6. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.  
(*„§ 7 Zulassungsvoraussetzungen“*)
- b) In Absatz 1 wird das Wort „ , Zwischen-“, gestrichen.
- c) In Absatz 1 wird die Ziffer 2 (*„2. die fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 23)“*) gestrichen.
- d) In Absatz 2 werden nach Ziffer 2 folgende Worte eingefügt:  
"sowie bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Bachelor-Prüfung"
- e) In Absatz 2 erhält Ziffer 3 (bisher: *„3. die Nachweise über die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23“*) folgende Fassung:  
"3. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gem. § 21"

- f) Absatz 5 („(5) Bei der Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung sind jeweils die für die zu prüfenden Fächer erforderlichen Leistungsnachweise vorzulegen.“) wird gestrichen.
- g) In Absatz 6 wird Ziffer 2 („2. die fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 28)“) gestrichen.
- h) In Absatz 7 werden nach Ziffer 3 die folgenden Worte eingefügt:  
“sowie bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Master-Prüfung“
- i) In Absatz 7 erhält Ziffer 4 (bisläng: „4. die Nachweise über die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 28“) folgende Fassung:  
“3. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gem. § 26“

**7. § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Klammer „(gemäß § 50 Abs. 4 UG)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters“ gestrichen.

**8. § 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Klammer „(gemäß § 50 Abs. 4 UG)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters“ gestrichen.

**9. In § 15 Abs. 2 Satz 2** erhält der Text in der Klammer folgende Fassung:

Neue Fassung:

“Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelfällen ein Attest ...“

Alte Fassung:

“Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes des Prüfungsausschusses) und in Zweifelfällen ein Attest ...“

**10. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird die Freiversuchsregelung gestrichen. Die neue Überschrift lautet:  
“§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Zwischenprüfung,“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 (Freiversuch) wird gestrichen. Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
“(3) Jede Prüfungsleistung kann unbeschadet der Regelung gemäß § 15 einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Im Rahmen der Bachelor-Prüfung kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Wiederholungsprüfungen

gen müssen innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Nichtbestehen abgeschlossen sein.“

**11. § 17 wird gestrichen** (*Wiederholungsregelung jetzt in § 16 enthalten, s.o.*). Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

**12. In § 18 (neu), alt: § 19**, werden in Absatz 1 die Worte „Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „Nach dem Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung“ ersetzt.

**13. In der Überschrift des II. Abschnitts** werden die Worte „und Zwischenprüfung“ gestrichen.

**14. § 21 (Zwischenprüfung) wird gestrichen.**  
Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

**15. § 21 (neu), alt: § 23, wird wie folgt geändert:**

**a)** Die Überschrift von § 21 erhält folgende Fassung:

“§ 21 Studienleistungen der Bachelor-Prüfung“

(*bislang: „§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung“*)

**b)** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:.....(1. bis 11. wie bisher; keine Änderung)

Bei Nichtbestehen einer Leistungsprüfung zu den Lehrveranstaltungen 1. bis 11. ist eine Wiederholung im folgenden Studienjahr möglich. Die Fristen für die Ablegung der Bachelor-Prüfung ändern sich dadurch nicht.

Weiterhin ist der Nachweis über die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson im Umfang von 15 Stunden zu führen.“

**c)** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.“

Alte Fassung:

“(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen mit der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, so sind die Leistungsnachweise nach Abs. 1, wie folgt, bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen vorzulegen: ....“

**d)** Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

**16. § 26 (neu), alt: § 28 wird wie folgt geändert:**

**a)** Die Überschrift von § 26 erhält folgende Fassung:

“§ 26 Studienleistungen der Master-Prüfung“

(*bislang: „§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum Master of Science“*)

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im Rahmen der Master-Prüfung sind als Studienleistungen je zwei Seminare in jedem der vier Prüfungsfächer erfolgreich zu absolvieren. In den Anwendungsfächern muss es sich dabei jeweils um mindestens ein Fallseminar bzw. praxisorientiertes Seminar handeln.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Bei der Meldung zur Master-Prüfung“ durch die Worte „Als weitere Studienleistung“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 müssen mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden. Der StPA kann bestimmen, dass Leistungsnachweise, die im laufenden Semester vor der Prüfung erworben werden, bis zu einem bestimmten Termin vor der Prüfung nachgereicht werden können.“

*(Alte Fassung: nur Satz 2 des neuen Abs. 3, s.o.)*

**17. In § 27 (neu), alt: § 29, werden in Absatz 4 folgende Sätze angefügt:**

“Das Wahlpflichtfach ist spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StPA zu wählen. Ein späterer Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nur auf begründeten Antrag gegenüber dem StPA und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Wahlpflichtfach noch besteht.“

**18. In Anlage 1** zur Prüfungsordnung wird in der untersten Querspalte „Gesamtsumme“ die Angabe „100 WS“ durch die Angabe „108 SWS“ ersetzt.

**19. In Anlage 2** zur Prüfungsordnung wird in der untersten Querspalte „Insgesamt“ die Angabe „60 SWS“ durch die Angabe „56 SWS“ ersetzt.

## Artikel 2

### **Änderung des Anhangs zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie**

Im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie erhalten die **Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft** folgende Fassung:

#### **„§ 11 Regelungen im Fach Verwaltungswissenschaft**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Verwaltungswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachstehenden Veranstaltungen aus dem Grundstudium des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft:

- **Personal und Organisation (WS)**
- **Strategie und Führung (SS)**

(2) Die Fachprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsstudium des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft abzulegen. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Bereich **Verwaltungswissenschaft**, die andere aus

dem Bereich **Managementlehre** zu wählen. Die Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren (Dauer mindestens 90 Minuten) oder Hausarbeiten (Umfang 10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 – 6 Wochen) zu erbringen.

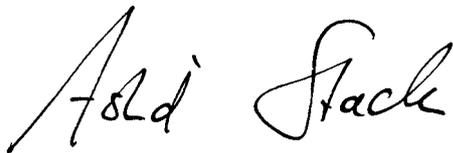
(3) Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen.“

### **Artikel 3**

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Konstanz, 8. August 2005

In Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Astrid Stadler  
Prorektorin für Lehre